

Sonderzahlung 2004

Traditionell erhalten die Beamtinnen und Beamten in Bund, Ländern und Gemeinden mit den jeweiligen Dezember-Bezügen auch das „Weihnachtsgeld“. Dies erfolgt auf der Grundlage von § 67 BBesG, der die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung vorsieht. Der Bund und die Länder haben davon Gebrauch gemacht und Sonderzahlungsgesetze erlassen.

Gemäß § 2 BesZG i. d. F. vom 28.02.2005 haben Beamte des Bundes Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe von 5 % der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge.

Von dieser Regelung sind u. a. Beamte ausgeschlossen, die bei der Deutschen Telekom-AG beschäftigt sind. § 10 PostPersRG lautet:

„Der Anspruch auf Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz entfällt für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten.“

Gegen die Ungleichbehandlung im Verhältnis zu anderen Bundesbeamten haben die betroffenen Beschäftigten Klage erhoben. Soweit ersichtlich haben nahezu alle erstinstanzlichen Gerichte § 10 Abs. 1 PostPersRG als nicht verfassungswidrig angesehen, so das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, das Verwaltungsgericht Düsseldorf, das Verwaltungsgericht Berlin, das Verwaltungsgericht Darmstadt, das Verwaltungsgericht Freiburg, das Verwaltungsgericht Aachen, das Verwaltungsgericht Hannover, das Verwaltungsgericht Stuttgart, das Verwaltungsgericht Trier und das Verwaltungsgericht Weimar. Ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG und gegen Art. 3 Abs. 1 GG haben die Gerichte verneint. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen führt in einer Vielzahl von Entscheidungen aus:

„Der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz liegt danach vor, wenn der Gesetzgeber unter Überschreitung der

...2

ihm zuständigen Gestaltungsfreiheit Übereinstimmungen oder Unterschiede der zuordnenden Lebensverhältnisse nicht berücksichtigt, die so bedeutsam sind, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen.

Als Mitarbeiter der DTAG wird der Kläger im Vergleich zu den übrigen Bundesbeamten nicht ohne sachlichen Grund ungleich behandelt.

Es erscheint nicht sachwidrig, durch den Wegfall der leistungsunabhängigen Sonderzahlung Mittel zur Finanzierung leistungsabhängiger Besoldungselemente zu gewinnen. Genauso wenig ist es willkürlich zu versuchen, die Besoldung der Beamten der Telekom-AG an die tarifliche Entlohnung anzugleichen. Ein sachlicher Differenzierungsgrund gegenüber den übrigen Bundesbeamten findet sich überdies in den unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten der Beamtengruppen. Durch die Änderung der Telekom-Arbeitszeitverordnung wurde zum 01.04.2004 eine allgemeine Arbeitszeitreduzierung auf 34 Wochenstunden vorgenommen, während für nicht bei den Nachfolgeunternehmen beschäftigte Bundesbeamte eine Arbeitszeit von 38,5 Stunden in der Woche bzw. ab dem 01.10.2004 von 40 Stunden in der Woche galt.

Auch als Mitarbeiter der Telekom-AG wird der Kläger im Vergleich zu den Beamten von Post-AG und Postbank-AG nicht ohne sachlichen Grund ungleich behandelt.“

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat die Berufung nicht zugelassen. Es sind jeweils Anträge auf Zulassung der Berufung gestellt worden. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in jedem Fall die Berufung zugelassen.

„Aus den in der Antragsbegründung hinreichend bezeichneten Gründen kommt der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zu. Die von dem Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen sind für eine Vielzahl weiterer Fälle bedeutsam und lassen unbeschadet der hierzu vorliegenden erstinstanzlichen und zum Teil auch schon obergerichtlichen Rechtsprechung, auf welche die Beklagte hinweist, eine nähere Überprüfung und gegebenenfalls weitere Klärung durch den Senat angezeigt erscheinen.“

...3

...3

Die Zulassungen erfolgten weitestgehend durch Beschlüsse vom 05.12.2008. Am 11.12.2008 entschied der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Wegfall des Anspruchs auf Sonderzahlung nach seiner Überzeugung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist und gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 143 b Abs. 3 Satz 1 GG, Abs. 2 und Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG verstößt.

Die dazu herausgegebene Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 85/2008 lautet wie folgt:

„Streichung des Weihnachtsgeldes für Telekom-Beamte verfassungswidrig

Die bei der Deutschen Telekom-AG als Bundesbeamte beschäftigten Kläger erhalten als Folge einer 2004 in Kraft getretenen Gesetzesänderung nicht mehr das sog. Weihnachtsgeld, das anderen Beamten des Bundes zusteht. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hält diese Regelung für unvereinbar mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes.

Zwar darf das zur Besoldung gehörende Weihnachtsgeld für alle Bundesbeamten abgesenkt oder auch ganz abgeschafft werden, solange ihre amtsangemessene Alimentation dadurch insgesamt nicht gefährdet wird. Es ist aber unzulässig, einzelne Gruppen von Bundesbeamten ohne hinreichenden sachlichen Grund vom Weihnachtsgeld auszuschließen. Dass die Deutsche Telekom-AG als privatwirtschaftliche Gesellschaft im Wettbewerb steht und bestrebt ist, alle bei ihr beschäftigten Mitarbeiter nach einheitlichen Grundsätzen zu entlohnen, ist kein ausreichender Grund dafür, die Besoldung der von der ehemaligen Deutschen Bundespost übernommenen Beamten einzuschränken.

Ob der Wegfall des Weihnachtsgeldes für Beamte der Deutschen Telekom durch andere Sonderzahlungen ausgeglichen werden kann, hat das Bundesverwaltungsgericht nicht feststellen können, weil es die dazu ergangenen Rechtsverordnungen mangels ausreichender Rechtsgrundlage für unwirksam hält.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die maßgeblichen Vorschriften des Postpersonalrechtsgesetzes zur Überprüfung

...4

...4

ihrer Verfassungsmäßigkeit vorgelegt.

BVerwG 2 C 121.07 – Beschluss vom 11.12.2008“

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat daraufhin die anhängigen Verfahren zum Ruhen gebracht. Es soll die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.12.2008 – 2 C 121.07 – abgewartet werden.